

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kowalleck (CDU)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

Zwei Jahre und drei Monate Haft für Flüchtling nach versuchter Vergewaltigung in Saalfeld

Die **Kleine Anfrage 1963** vom 24. Februar 2017 hat folgenden Wortlaut:

Die Ostthüringer Zeitung berichtete am 24. Februar 2017, dass ein 33-jähriger Mann für zwei Jahre und drei Monate in Haft muss. Das Landgericht Gera verurteilte ihn zu der Freiheitsstrafe wegen versuchter Vergewaltigung und vorsätzlicher Körperverletzung. Der Angeklagte hatte im Prozess gestanden, eine 18-Jährige am 4. September 2016 überfallen zu haben. Die junge Frau befand sich auf dem Heimweg vom Bierfest in Saalfeld, konnte dem Mann aber entkommen, nachdem sie ihn in den Daumen gebissen hatte. Die Staatsanwaltschaft beantragte zweieinhalb Jahre Haft, die Verteidigung zwei Jahre Haft. Das Urteil ist rechtskräftig.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Vergewaltigungen und versuchte Vergewaltigungen hat es in den vergangenen fünf Jahren und im bisherigen Jahr 2017 in Thüringen gegeben und welches Strafmaß wurde jeweils festgesetzt (Auflistung nach Jahr, Straftat, Nationalität der Täter, Strafmaß)?
2. Inwieweit wurden in den vergangenen fünf Jahren und werden zukünftig ausländische Täter aus Thüringen ausgewiesen?
3. Wie wurde nach Kenntnis der Landesregierung die Höhe des Strafmaßes im oben genannten Fall begründet?
4. Inwieweit wird der oben genannte Täter aus Thüringen ausgewiesen?
5. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung in Thüringen, um zukünftig Straftaten wie in Saalfeld zu verhindern?
6. Welche Maßnahmen (zum Beispiel stärkere Polizeipräsenz am Rande von Veranstaltungen, verstärkter Streifendienst und so weiter) werden von der Landesregierung direkt im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ergriffen, um solche Straftaten zukünftig zu verhindern?

Das **Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 11. April 2017 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

In der Strafverfolgungsstatistik sind Verurteilte wegen Vergewaltigungen im Sinne des § 177 Abs. 2 Nr. 1 Strafgesetzbuch (StGB) erfasst, wobei auf den Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft abgestellt wird. Bei Verurteilung in einem Verfahren wegen Verletzung mehrerer Strafvorschriften ist nur der Straftatbestand statistisch erfasst, der nach dem Gesetz mit der schwersten Strafe bedroht ist. Hinsichtlich der statistischen Angaben wird auf die Anlage verwiesen. Für die Jahre 2016 und das bisherige Jahr 2017 liegen insoweit noch keine Angaben vor.

Zu 2.:

Statistische Erhebungen im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor. Die Ausländerbehörden prüfen im Vollzug des Aufenthaltsgesetzes, hier insbesondere des § 53 ff. Aufenthaltsgesetz (AufenthaltsG), ob im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung eine Ausweisungsverfügung in Betracht kommt.

Zu 3.:

Die Strafkammer ist ausweislich des schriftlichen Urteils nach § 177 Abs. 2, § 23 Abs. 2, § 49 Abs. 1 StGB von einem Strafrahmen von sechs Monaten bis zu elf Jahren drei Monaten Freiheitsstrafe ausgegangen.

Bei der konkreten Bemessung der Strafe hat sie zugunsten des Angeklagten berücksichtigt, dass er in der Hauptverhandlung - bei eindeutiger Beweislage - im Wesentlichen geständig gewesen sei, seine Tat be-reut und sich für diese entschuldigt habe, alkoholbedingt enthemmt gehandelt habe und als Erstverüb-er erhöht strafempfindlich sei.

Zulasten des Angeklagten hat die Strafkammer berücksichtigt, dass der Angeklagte tateinheitlich zwei Tatbestände, nämlich die der versuchten Vergewaltigung und der vorsätzlichen Körperverletzung verwirklicht habe. Die Geschädigte habe zwar keine bleibenden körperlichen Schäden durch die Tat davon getragen, jedoch aufgrund der Tat nunmehr glaubhaft Angst, sich nachts allein auf die Straße zu begeben. Zur voll- endeten Vergewaltigung sei es letztlich nur dadurch nicht gekommen, weil sich die Geschädigte tapfer ge- wehrt habe.

Zu 4.:

Bislang liegt der zuständigen Ausländerbehörde kein Rechtskraftvermerk des Urteils des Landgerichts Gera vor. Sobald dieser vorliegt, wird seitens der zuständigen Ausländerbehörde auf der Grundlage des § 53 ff. AufenthaltsgG geprüft, ob eine Ausweisung in Betracht kommt.

Zu 5. und 6.:

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 5 und 6 gemeinsam beantwortet. Straftaten zum Nachteil der sexuellen Selbstbestimmung verletzen die Opfer nicht nur in physischer, sondern auch in psy- chischer Hinsicht und beeinträchtigen nachhaltig das Sicherheitsgefühl nicht nur des Opfers selbst, son- dern der Bevölkerung insgesamt.

Zur Verhinderung derartiger Straftaten führen Landes- und Kommunalbehörden, gemeinsam mit zivilge- sellschaftlichen Akteuren der Kriminalprävention, umfangreiche und vielfältige Maßnahmen durch. Regio- nale Netzwerke wie Kriminalpräventive Räte fördern zusätzlich diese Zusammenarbeit. Vor allem im Zu- sammenhang mit Veranstaltungen, bei denen große Menschenansammlungen erwartet werden, wirken die Sicherheits- und Ordnungsbehörden eng mit dem Veranstalter zusammen und treffen zur Sicherheit der Teilnehmer lageangepasste organisatorische und personelle Vorkehrungen. Hierunter zählt insbesondere eine intensiviertere Polizeipräsenz. Zur Verhinderung sexueller Gewalt durch Personengruppen in Menschen- mengen hat die Landespolizeidirektion zudem einen Rahmenbefehl erlassen.

Lauinger
Minister

Anlage

| Jahr | Verurteilte | Freiheitsstrafe | | | Jugendstrafe | | | sonstige jugendstrafrechtliche Rechtsfolgen | Verurteilte mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit (teilweise nur nach Kontinent erfasst) |
|---------------|-------------|-----------------|----------------|------------------------------|--------------|----------------|------------------------------|--|---|
| | | insges. | bis zwei Jahre | mehr als zwei bis fünf Jahre | insges. | bis zwei Jahre | mehr als zwei bis fünf Jahre | | |
| 2012 | | | | | | | | | |
| Abs. 2 Nr. 1 | 26 | 19 | 12 | 5 | 4 | 1 | 2 | 7 2 x Asien (davon 1 x Irak) 2 x Afrika 2 x Europäische Union 1 x ohne Angaben | |
| Abs. 3 und 4* | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| 2013 | | | | | | | | | |
| Abs. 2 Nr. 1 | 17 | 15 | 8 | 6 | 0 | 0 | 2 | 0 | |
| Abs. 3 und 4* | 2 | 1 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| 2014 | | | | | | | | | |
| Abs. 2 Nr. 1 | 23 | 21 | 9 | 9 | 1 | 1 | 0 | 1 (Türkei) | |
| Abs. 3 und 4* | 3 | 2 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| 2015 | | | | | | | | | |
| Abs. 2 Nr. 1 | 13 | 10 | 10 | 0 | 1 | 0 | 1 | 0 | |
| Abs. 3 und 4* | 1 | 1 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |

* § 177 Abs. 3 und 4 StGB und § 178 StGB (jeweils in der seinerzeit geltenden Fassung) enthalten erhöhte Strafrohungen bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (sog. Qualifikationen). Diese erhöhten Strafrohungen gelten nicht nur für Vergewaltigungen, sondern für jegliche Verwirklichung des Grundtatbestandes der sexuellen Nötigung. Die Strafverfolgungsstatistik unterscheidet insoweit nicht zwischen Vergewaltigungen und sonstigen sexuellen Nötigungen. Verurteilte nach § 178 StGB (Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge) gab es nach den Erfassungskriterien der Strafverfolgungsstatistik in den Jahren 2012 bis 2015 nicht.